



# Die Umsetzung der UN-BRK in Österreich

Caroline Voithofer

Institut für Theorie und Zukunft des Rechts, Universität Innsbruck

Kassel, 20.6.2024

# Inhalte

- I. Allgemeines: Österreich und die UN-BRK
- II. Lektionen aus den Concluding Observations
  - a. Allgemeines zu den Concluding Observations
  - b. Herkules-Aufgabe der BRK
- III. Ausgewählte Felder
  - a. Föderale Struktur
  - b. Reproduktive Autonomie/Gerechtigkeit
- IV. Fazit

# I. Allgemeines: Österreich und die UN-BRK

- » BRK und Fakultativprotokoll ratifiziert
- » 26.10.2008 für Österreich in Kraft getreten
- » Rechtsquellencharakter und Reichweite:
  - völkerrechtlich: volle Bindung (Art 47 WVK; Art 4 Abs 5 BRK)
  - unionsrechtlich: internationale Übereinkunft nach Art 216 AEUV
  - staatsrechtlich: unter **Erfüllungsvorbehalt** gem Art 50 Abs 1 Z 1 öB-VG ratifiziert

# I. Allgemeines: Österreich und die UN-BRK

- » focal point/Anlaufstelle und Koordinationsmechanismus:
  - Sozialministerium + die 9 Landesstellen des Sozialministeriumsservice
  
- » Monitoring:
  - Bundes- und Landesmonitoringausschüsse
  - Volksanwaltschaft (OPCAT-Kommission)
  
- » Bundesbehindertenbeirat beim Sozialministerium (§§ 8-12 öBundesbehindertengesetz)
- » Bundesbehindertenanwältin (§ § 13a-13e öBundesbehindertengesetz)

# Inhalte des Inputs

- I. Allgemeines: Österreich und die UN-BRK
- II. Lektionen aus den Concluding Observations
  - a. Allgemeines zu den Concluding Observations
  - b. Herkules-Aufgabe der BRK
- III. Ausgewählte Felder
  - a. Föderale Struktur
  - b. Reproduktive Autonomie/Gerechtigkeit
- IV. Fazit

## II. a) Allgemeines zu den Concluding Observations

- » vom 4.9.2023 zum 2. und 3. Staatenbericht Österreichs und der Staatenprüfung mit einem konstruktiven Dialog
  
- » **durchgängige Kritikpunkte des Ausschusses:**
  - fehlende Daten
  - mangelnde Berücksichtigung von
    - „nothing about us without us“
    - intersektionalen Dimensionen
  - Erfüllungsvorbehalt
  - Föderalismus

## II. b) Die Herkules-Aufgabe der BRK



## II. b) Die Herkules-Aufgabe der BRK



inklusive Gesellschaft



# Inhalte

- I. Allgemeines: Österreich und die UN-BRK
- II. Lektionen aus den Concluding Observations
  - a. Allgemeines zu den Concluding Observations
  - b. Herkules-Aufgabe der BRK
- III. Ausgewählte Felder
  - a. Föderale Struktur
  - b. Reproduktive Autonomie/Gerechtigkeit
- IV. Fazit

## III. a) Föderale Struktur Österreichs

» Artikel 27 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge = WVK:

„Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Diese Bestimmung lässt Artikel 46 unberührt.“

» Artikel 4 Abs 5 BRK:

„The provisions of the present Convention shall extend to all parts of federal States without any limitations or exceptions.“

## III. a) Föderale Struktur Österreichs

### » **Concluding Observations:**

- Normenpluralismus Bund/Länder; nicht immer kohärent; teilweise medizinisches Modell von Behinderung
  - Datenerfassung unzureichend
  - Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen
  - Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen/Organisationen
  - Ausbau gemeindenaher Dienste
  - Gender-Mainstreaming
- » Disability-Mainstreaming

## III. b) Reproduktive Autonomie/Gerechtigkeit

### » **Concluding Observations:**

- geschlechtsanpassende Maßnahmen von non-binary Kindern verbieten
- Sexualeben in Institutionen schwierig, besonders für gleichgeschlechtlich Liebende
- Sterilisationen entgegen der Bestimmungen im ABGB
- Verhütungsmaßnahmen ohne Zustimmung der betroffenen Person
- “The denial of the right to marry of persons with disabilities under adult or court-appointed representation without the consent of their legal representative” Rz 55 a)
- Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu wenig Zugang zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitsleistungen

## III. b) Reproduktive Autonomie/Gerechtigkeit

### » **Concluding Observations:**

- „abschreckende Wirkung der Anti-Prostitutionsgesetze der Länder auf staatlich finanzierte Angebote der Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen.“ Rz 53 b)

### » **aktuelle Entwicklung in Österreich:**

2024 Sexualbegleitung/-assistenz in Vorarlberg eingeführt:

§ 4 (5) Vorarlberger Sittenpolizeigesetz:

„Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Dienstleistungen der **Sexualassistenz an erheblich beeinträchtigten Personen in deren privaten Räumlichkeiten, sofern die dienstleistende Person spezifisch hierfür fachlich qualifiziert ist. [...]**“

erheblich beeinträchtigt: mindestens Stufe 4 des ö Bundespflegegeldgesetz oder erhöhte Familienbeihilfe

## III. b) Reproduktive Autonomie/Gerechtigkeit

### » **aktuelle Entwicklung in Österreich:**

- Gleichbehandlung von „wrongful birth“ und „wrongful conception“ OGH 21.11.2023, 3Ob9/23d
- Schadenersatz für alle Eltern, die wider Willen Eltern geworden sind
- Gleichbehandlung von Versagen von Verhütungsmitteln (zB Spirale) und nicht in Anspruch genommenen legalen Schwangerschaftsabbrüchen
- Schadenersatz: gesamter Unterhaltsaufwand der Eltern für das Kind

## III. b) Reproduktive Autonomie/Gerechtigkeit

### » Concluding Observations:

– § 97 öStGB: eugenische Indikation abschaffen

„Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,

1. wenn der Schwangerschaftsabbruch **innerhalb der ersten drei Monate** nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder

2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder **eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde**, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; [...]"

## III. b) Reproduktive Autonomie/Gerechtigkeit

» **aktuelle Entwicklung in Österreich:**

-> BRK-Widrigkeit der eugenischen Indikation in § 97 öStGB!?

-> **aber** in österreichischer Dogmatik sind Embryonen/Föten kein (Grund)Rechtssubjekt → wie ließe sich daher die Abschaffung rechtsdogmatisch begründen?



## IV. Fazit: Die Herkules-Aufgabe der BRK



inklusive Gesellschaft



# Die Umsetzung der UN-BRK in Österreich

Caroline Voithofer

Institut für Theorie und Zukunft des Rechts, Universität Innsbruck

Kassel, 20.6.2024